



Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen in der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl.2024 Nr.83), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 25.08.2026 die folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 17.12.2025 beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

- 1.) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Mainhausen.
- 2.) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr ewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und Tiefgaragen.
- 3.) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grün-, Sport- und Spielanlagen, innerstädtische Wald- und Wiesenflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- 4.) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere im öffentlichen Eigentum stehende Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen sowie Türen, Tore, Wände einschließlich Schallschutzwände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 - Tiere

- 1.) Im Bezug auf Hunde sind alle weiteren Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Satzung „Leinenzwang für alle Hunde“ zu beachten.



- 2.) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- 3.) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- 4.) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- 5.) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3 - Nutzung öffentlicher Anlagen

- 1.) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- 2.) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- 3.) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- 4.) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde Mainhausen nicht durchgeführt werden.
- 5.) In öffentlichen Anlagen sind das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.



6.) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§ 1 Absatz 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt,
- b) Tiere ohne Genehmigung der Ordnungsbehörde zu jagen oder zu fangen,
- c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
- d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler zu besteigen.

§ 4 – Kinderspielplätze

- 1.) Kinderspielplätze dürfen von 8:00 Uhr (frühestens jedoch ab Sonnenaufgang) bis 20:00 Uhr (spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit) entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Ausgenommen sind Sonderregelungen, die direkt am Spielplatz angebracht sind. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten.
- 2.) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- 3.) Ballsportarten dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen, Ballspielplätzen etc.) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter unter 7 Jahren.

§ 5 – Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur von 7:00Uhr bis Einbruch der Dunkelheit entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.

§ 6 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- 1.) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlich auftretender Störung erforderlich sind.
- 2.) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.



§ 7 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- 1.) Es ist verboten, in und auf öffentlichen Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs.4 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebung und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- 2.) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebung und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- 3.) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Mainhausen nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- 4.) Wer entgegen den Verboten in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- 5.) Die Gemeinde Mainhausen kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hess. Straßengesetzes, der Satzung der Gemeinde Mainhausen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie die Satzung zur Regelung der Plakatierung im öffentlichen Straßenraum bleiben unberührt.

§ 8 - Abfall und Sammelgut

- 1.) Abfälle, insbesondere Zigarettenskippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- 2.) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
- 3.) Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.



- 4.) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- 5.) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der vom Gemeindevorstand festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.
- 6.) Müllbehälter sind frühestens am Vortag der Leerung bereitzustellen und zeitnah bis zum Abend der Leerung wegzuräumen. Eine Zweckentfremdung als Parkplatzreservierung oder ähnliches ist ausgeschlossen.

§ 9 - Gefährdendes Verhalten

- 1.) Es ist verboten, auf Spielplätzen und Bolzplätzen zu rauchen und Alkohol zu trinken sowie Rauschmittel oder Drogen zu konsumieren. Die Vorschriften des Cannabisgesetzes (CanG) bleiben hiervon unberührt.
- 2.) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- 3.) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 - a) das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 - b) das unbefugte Nächtigen,
 - c) das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 - d) das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - e) das Verrichten der Notdurft,
 - f) die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.

§ 10 – Grillen

- 1.) Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- 2.) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.



3.) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

4.) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

§ 11 – Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

§ 12 – Fütterungsverbot

Im Gebiet der Gemeinde Mainhausen ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen. Das Füttern von Tieren an fließenden Gewässern ist ebenfalls untersagt.

§ 13 - Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über der Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
2. entgegen § 2 Abs. 4 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
5. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde Mainhausen durchführt,
6. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,



8. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, oder auf Rasenflächen Fußball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden,
9. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt oder fängt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler besteigt,
12. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt,
13. entgegen § 5 Bolzplätze nutzt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
17. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Beklebungen und Werbemittel jeder Art anbringt;
18. entgegen § 7 Abs. 3 die Belehrung unterlässt;
19. entgegen § 7 Abs. 4 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
20. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,
21. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,
22. entgegen § 8 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
23. entgegen § 8 Abs. 5 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
24. entgegen § 8 Abs. 6 Abfallbehälter verspätet wegräumt oder zweckentfremdet
25. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen Drogen, alkoholische Getränke oder Tabak konsumiert oder anderen Personen zum Konsum überlässt,
26. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
27. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
28. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
29. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
30. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
32. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt,
33. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält, wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
34. entgegen § 10 Abs. 2 die Feuerstelle verlässt,



- 35. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
- 36. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,
- 37. entgegen § 11 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zeltet,
- 38. entgegen § 12 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut,
- 39. entgegen § 12 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern für lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
- 40. entgegen § 13 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 - Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Straßenreinigungs- und der Abfallsatzung der Gemeinde Mainhausen bleiben unberührt.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Mainhausen, den 26.08.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Frank Simon
Bürgermeister

Bußgeldkatalog – im Anhang

**Bußgeldkatalog - Gefahrenabwehrverordnung**

Verstoß	Erläuterung	Bußgeld
Verstoß gegen die Leinenpflicht	Regelbuße	50€
	Während der Brut- und Setzzeit	80 €
	Wiederholungstätern Erhöhung um je	50 €
Verstoß Hundesteuermarke	Regelbuße	50 €
	Wiederholungstätern Erhöhung um je	50 €
Verstoß Hundeanmeldung	Regelbuße pro angefangenem Jahr des Besitzes (erst nach Anpassung der Hundesteuersatzung)	50 €
Hund ohne Aufsicht laufen lassen	Regelbuße	50 €
	Bei Vorsatz	200 €
Nicht gemeldeter Listenhund (laut HundVO)	Regelbuße	500 €
Gefährlicher Hund ohne Leine (laut HundVO)	Regelbuße	500 €
Betreten oder Aufenthalt von Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten in Verbindung mit Ordnungswidrigkeiten, Straftatbeständen oder sittenwidrigen Verhalten	Regelbuße (Ahndung nur bei negativem Verhalten)	100 €
Abfälle nicht in die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen eingebracht	Regelbuße	100 €
	bei Hundekot	50 €



Verstoß	Erläuterung	Bußgeld
Mülltonnen nicht zeitnah zurückgestellt	Regelbuße	25 €
	mit Behinderung	50 €
Illegaler Müll	Regelbuße	500 €
Zuleitung von unzulässiger Flüssigkeit in Kanäle/Straßen	Regelbuße gewerblich	50 € 250 €
Unzulässiger Lärm (§117 OWiG)	Regelbuße	50 €
Bekleben oder Verunreinigen von Ruhebänken, Spielgeräten, Abfallbehältern, Verkehrszeichen, etc.	Regelbuße	100 €
Bekleben oder Verunreinigen von öffentlichen Gebäuden	Regelbuße	100 €
Unzulässige Nutzung von Spielplätzen	Regelbuße	50 €
Konsum von Alkohol oder Tabak auf Spielplätzen Konsum von Drogen wie z.B. Cannabis auf Spielplätzen	Regelbuße	50 €
	Regelbuße	250 €
Entnahme und Verteilung von Gegenständen aus Müll/Sammeleinrichtungen	Regelbuße	50 €
Wildpinkeln	Regelbuße besondere Schwere (Spielplätze, Gebäude)	35 € 55 €
Wildcamping	Regelbuße	150 €